

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

zum Referentenentwurf zur 6. HOAI Novelle

Ludwigshafen, 07.04.2008



Dipl.-Ing. Gert Kordes



Dipl.-Ing. Peter Kalte



Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkungen:	3
Zur Begründung, Stand 08.02.2008, Allgemeines	3
Zu I. Ausgangslage und Zielsetzung	3
Zu III. Wesentliche Regelungen im Überblick	4
Die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen	5
1. Absenkung der Tafelendwerte	5
2. Deregulierung der Beratungsleistungen	6
3. Wegfall von Leistungsphasen	7
4. Abkoppelung der Honorare durch ein Baukostenvereinbarungsmodell	7
IV. Gesetzesfolgen	9
B. Zu den einzelnen Vorschriften	10
Zu Nr. 3 (§ 2 Leistungen)	10
Zu Nr. 4 (§ 3 Begriffsbestimmungen) (wird § 2 neu)	10
Zu Nr. 6 (§ 4 – Vereinbarung des Honorars) (wird § 7 neu)	11
Zu Nr. 9 (§ 5a – Interpolation) (§ 13 neu)	12
Zu Nr. 10 (§ 6 Zeithonorar)	13
Zu Nr. 11 (§ 7 – Nebenkosten) (§ 14 neu)	13
Zu Nr. 12 (§ 8 Zahlungen)	13
Zu Nr. 15 (§ 10 – Grundlagen des Honorars)	13
Absatz 4 Satz 1 wurde in § 31 Absatz 2 (neu) übernommen.	13
Zu Nr. 17	13
(§ 12 bis 14 b – Honorarzonen und Objektlisten)	13
Zu Nr. 19 (§ 20 – Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen) (§ 10 neu)	14
Zu Nr. 20 (§ 21 – Zeitliche Trennung der Ausführung)	14
Zu Nr. 21 (§ 22 – Auftrag für mehrere Objekte)	15
Zu Nr. 22	15
(§ 23 – Verschiedene Leistungen an einem Gebäude)	15
(§ 24 – Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden)	15
Zu Nr. 48	16
Zur Neufassung des Teil III (Objektplanung)	16
Zur Neufassung Abschnitt I (Gebäude)	16
Zu § 31 (neu)	16
Zu § 32 (neu)	16
Zu § 33 (neu)	17
Zu Absatz 2 und 3	17
Zu § 34 (neu)	17
Zu § 35 (neu)	17
Zu Nr. 49 (§ 51 – Anwendungsbereich)	17
Zu Nr. 50 (§ 52 – Grundlagen des Honorars) (§ 38 neu)	17
Zu Nr. 52 (§ 55 – Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen)	18
(Neufassung Abschnitt IV: Verkehrsanlagen)	19
(§ 41 neu – Anwendungsbereich)	19
(§ 42 neu – Besondere Grundlagen des Honorars)	20
Zu Nr. 57 (§ 62 – Grundlagen des Honorars)	20
Zu Nr. 59 (§ 64 – Leistungsbild Tragwerksplanung)	21
Zu Nr. 62	21
Zu Nr. 63 (§ 68 – Anwendungsbereich)	21
Zu Nr. 72 (Anlage)	22

Aus gegebenem Anlass wollen wir der Stellungnahme eine Grundsatzinformation voranstellen.

Die GHV vertritt weder die Interessen der Auftragnehmer, noch die der Auftraggeber von Architekten- und Ingenieurleistungen. Das Gutachten analysiert den vorliegenden Entwurf der HOAI nur aus „handwerklicher“ Sicht. Die Darlegungen sollen nicht darstellen, welche Folgen sich aus dem Referentenentwurf für Auftragnehmer und Auftraggeber ergeben oder ergeben könnten, wenngleich erkennbar wird, dass der Referentenentwurf in der vorliegenden Form eine Vielzahl von Unsicherheiten für Auftraggeber und Auftragnehmer mit sich bringt. Auch der politische Wille, der hinter dem Referentenentwurf steht, wird nicht bewertet. Dies ist Sache der Interessenvertreter, die ihre Meinungen schon verschiedentlich zum Ausdruck gebracht haben.

Vorbemerkungen:

Wir haben den Referentenentwurf des BMWi zur 6. HOAI-Novelle sachverständig geprüft.

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt neutral im Sinne unserer satzungsgemäßen Aufgaben unter Beachtung der Interessen von Auftraggebern und Auftragnehmern. Wir haben unsere Anmerkungen aus sachverständiger Sicht unter Einbeziehung umfangreicher Erfahrungen aus der Beratung von Bauherren und Planern in rd. 1.000 telefonischen Anfragen/a, rd. 100 gutachterlichen Stellungnahmen/a und rd. 20 Schlichtungen/a sowie aus der Tätigkeit als Gerichtssachverständige formuliert.

Um Wiederholungen zu vermeiden, orientieren wir uns an der Gliederung der Begründung (Stand 08. Februar 2008) und beziehen unsere Anmerkungen zur neuen HOAI mit ein.

Zur Begründung, Stand 08.02.2008, Allgemeines

Zu I. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Neufassung der HOAI soll der Wettbewerb gefördert und der Bürokratieabbau vorangebracht werden. Mit der vorliegenden 6. Novelle wird aufgrund der Reduzierung des Anwendungsbereichs der HOAI der Bereich, bei dem auch ein Preiswettbewerb stattfindet, erweitert. Ob mit der Erweiterung des Preiswettbewerbs das in Absatz 1 und in der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 genannte Ziel, stärkere Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewussten Bauen zu schaffen erreicht wird, kann z. Zt. nur als Vermutung gelten und ist abzuwarten. Uns sind keine Untersuchungsergebnisse bekannt, die belegen, dass bei höherem Honorar bessere Leistungen oder dass bei einem niedrigeren Honorar schlechtere Leistungen erbracht würden. Daher müsste eine derartige Untersuchung Basis für die innerhalb von 5 Jahren vorgesehene Überprüfung der HOAI sein und schon jetzt als Voraussetzung hierfür formuliert werden.

Zutreffend ist das Urteil des EuGH vom 05. Dezember 2006 zur Begründung der Beibehaltung von Mindestsätzen zitiert. Der EuGH stellt fest, dass nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, dass Mindestsätze für Honorare helfen können, das Risiko des Verfalls der Qualität zu verhindern.

Was nach unserer Einschätzung mit der Reduzierung des Anwendungsbereichs der HOAI nicht erreicht wird, ist der gewünschte Bürokratieabbau. Vor Einführung der HOAI gab es praktisch in jedem

Bundesland und den verschiedenen Behörden eigene Verwaltungsregelungen zur Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen. Wir erwarten, dass genau dies wieder geschehen wird. Statt einer bundesweit einheitlichen (möglichst einfachen) Regelung werden mit Sicherheit wieder sehr viele Einzelregelungen entstehen. Auch dies wäre bei der nach 5 Jahren vorgesehenen Überprüfung der HOAI zu analysieren.

Mit Recht weist die Begründung auf die „asymmetrische Informationslage zwischen Planern und unerfahrenen Bauherren“ hin. Die unterschiedlichen Kenntnisse von Planern und unerfahrenen privaten Bauherren werden bei den zahlreichen Schlichtungsverfahren zwischen unerfahrenen – insbesondere privaten - Bauherren und Planern deutlich, bei denen wir meistens eine Schieflage zu Lasten des Bauherren feststellen. Daher wären in der jetzt fortzuschreibenden HOAI Vorkehrungen zu einem besseren Schutz dieser Bauherren zu treffen, um dem Gesetzesauftrag nach Berücksichtigung der Interessen der Auftraggeber Rechnung zu tragen.

Eine vergleichbare „Schieflage“ stellen wir allerdings auch in dem Marktsegment der großen privaten und öffentlichen fachkundigen Auftraggeber fest, dann aber mit umgekehrtem Vorzeichen. Regelmäßig erfahren wir in der Beratung und Schlichtung eine ausgeprägte Ausnutzung der Marktmacht dieser Bauherren zum Nachteil der Planer. In den uns vorgetragenen Fällen versuchen Auftraggeber unter Verletzung der bestehenden Regelungen der HOAI (beispielsweise bei den Honorarzonen, insbesondere aber durch die Streichung „nicht notwendiger“ Teile von Leistungsphasen oder durch angeblich, aber selten anstelle von Auftragnehmern erbrachte Leistungen), die Honorierung zu „diktieren“. Hier ist nach unserer Erfahrung eine Regelung zu finden, die die Planer vor diesem Diktat schützt. Auch dieser Schutz würde dem Ermächtigungsgesetz entsprechen, wonach auch den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten Rechnung zu tragen ist.

So wie es im Bereich der unerfahrenen Bauherren eine asymmetrische Marktmacht durch die Informationslage zu Gunsten der Planer gibt, gibt es im Bereich der großen und fachkundigen Auftraggeber eine asymmetrische Marktmacht zu Gunsten der Bauherren.

Zu III. Wesentliche Regelungen im Überblick

Vor allem die kleineren und mittleren Büros (welche sind das nach Auffassung der Regierung?) sollen durch die Novellierung vor ruinösem Preiswettbewerb geschützt werden. Mit dieser Aussage bestätigt der Verordnungsgeber, dass ohne Preisregelung grundsätzlich ein ruinöser Preiswettbewerb zu erwarten ist. Dieser soll durch die geplante Neufassung offenbar vor allem größeren Büros (welche Bürogröße meint die Regierung?) zugemutet werden. Die unklare Definition erfordert deswegen eine Auseinandersetzung mit diesen Zielen und der Struktur der Architektur- und Ingenieurbüros, die wir nachfolgend skizzieren.

Im Verordnungsentwurf wird die Erhöhung der Tafelwerte mit der unbestrittenen Tatsache begründet, dass die Werte seit 1996 unverändert seien. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass die Erhöhung der Tafelwerte schon 1996 von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite als unzureichend und nur als „Abschlag“ auf eine später zu begründende zutreffende Erhöhung angesehen wurde. Es sei daran erinnert, dass 1996 mit der 5. HOAI-Novelle die Honorare gegenüber dem Stand von 1991 nur um durchschnittlich 5 % erhöht wurden. Werden die Honorare mit der 6. HOAI-Novelle jetzt um durchschnittlich 10 % erhöht, muss man davon ausgehen, dass die Erhöhung frühestens 2009 wirksam wird und diese dann für mindestens weitere 5 Jahre unverändert gelten soll, also bis Ende 2013. Somit würde sich daraus eine Gesamterhöhung von 15,5 % für einen Zeitraum von 23 Jahren ergeben. Dies entspricht

einer Steigerung von durchschnittlich 0,67 % pro Jahr. Mit dieser Zahl wird – auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des vom BMWi beauftragten Statusberichts 2000plus Architekten/Ingenieure – überdeutlich, dass die jetzt vorgesehene Honorarerhöhung in keinem Verhältnis zu den in dieser Zeit eingetretenen Kostenerhöhung auf Auftragnehmerseite steht.

Unberücksichtigt bleibt dabei auch, dass in der Praxis heute der Mindestsatz der Regelsatz ist, während der Gesetzgeber (s. Plenarprotokoll 10/86 des Deutschen Bundestages) den Mittelsatz als Regelsatz vereinbart wissen wollte.

Der Verordnungsgeber begründet die von ihm geplante Erhöhung mit zwischenzeitlich erhöhten Anforderungen, z. B. aus der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Brandschutzes oder der Energieeinsparverordnung. Diese Begründung ist deswegen ohne Substanz, weil gerade diese Bereiche nicht mehr in der geplanten HOAI verbindlich verordnet werden sollen; die dortigen Anforderungen können daher keinen Einfluss auf den Umfang der noch verordneten Planungsleistung haben.

Einzig die Begründung der Tafelerhöhung auf Seite 53 zu § 33 (neu) ist plausibel und entspricht auch unseren Erfahrungen. Danach erschiene eine Erhöhung der Honorare deswegen als notwendig, um vor allem Büros mit Kleinprojekten die Chancen auf ein auskömmliches Honorar zu verbessern, „weil sich die Baukosten seit 10 Jahren auf gleichem Niveau bewegen, weil es zu einem starken Auftrags-einbruch gekommen ist und die Leistungsanforderungen sich im Laufe der Zeit grundsätzlich erhöht haben“. Die grundsätzlich bestehende Schieflage zwischen Kosten- und Honorarentwicklung scheint dem Verordnungsgeber offensichtlich bekannt zu sein. Allerdings wird sie sich weiter verstärken, wenn die Erhöhung der Tafelwerte in dem jetzt vorgestellten Umfang ausfällt.

Nach der Begründung (Seite 6) würden die ersten Planungsphasen in Deutschland niedriger bewertet als im europäischen Mittel. Gerade für den Bereich der Vorplanung wird zutreffend festgestellt, dass es dem Planungsprozess nützen würde, wenn dieser relativ höher bewertet würde. Leider setzt der Verordnungsgeber diese Erkenntnis mit der vorliegenden HOAI-Novelle nicht um. Wir empfehlen, eine Verschiebung der Gewichtung der Honorierung zu Gunsten der ersten Leistungsphasen vorzunehmen. Damit würde auch der zunehmenden Pflicht zur Untersuchung von Lösungsvarianten in diesem frühen Planungsstadium Rechnung getragen.

Die in der 6. Novelle vorgesehene 10 %ige Erhöhung der Tafelhonorare soll dadurch erreicht werden, dass die Summe der neu verordneten Grundleistungen 110 % betragen soll. Dies wird nach unserer Einschätzung zu Irritationen führen. Der Bauherr und gerade der unkundige Bauherr wird nur 100 % Honorar bezahlen wollen. Die prozentuale Bewertung legt unmittelbar nahe, dass nur einmal das volle Honorar, eben 100 % gezahlt werden muss. Er wird den Eindruck gewinnen, dass er zukünftig für den reduzierten Leistungsumfang das 1,1-fache gegenüber der bestehenden HOAI bezahlen muss. Wir empfehlen, die vollen verordneten Grundleistungen wieder auf 100 % Teilleistungssatz zu normieren und die Erhöhung vollständig in die Tafelwerte zu übernehmen.

Die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen

1. Absenkung der Tafelendwerte

Der Verordnungsgeber begründet die Absenkung der Tafelendwerte damit, dass die HOAI nur noch für Kleinprojekte gelten soll und damit der Schutz vor Preiswettbewerb vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen erhalten bleiben soll, die im Wesentlichen kleinere Aufträge bearbeiten.

Wie grenzt das BMWi die „größeren“ Planungsbüros zu den „kleinen und mittleren“ Unternehmen ab? Im europäischen Umfeld, z. B. in Holland oder Frankreich gibt es viele Büros, die bis zu mehreren tausend Mitarbeiter haben. Diese sind wohl unstrittig als große Büros zu bezeichnen. Nimmt man nun versuchsweise an, dass unter kleinen und mittleren Unternehmen im Planungsbereich solche zu verstehen sind, die weniger als 100 Mitarbeiter haben, so sind dies in Deutschland lt. „Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich“ des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden 2007), 99,8 % aller Architektur- und Ingenieurbüros. Nur 0,2 % der deutschen Architektur- und Ingenieurbüros beschäftigen mehr als 100 Mitarbeiter, d. h. fast alle sind als kleinere und mittlere Büros einzustufen und nach den Vorstellungen des BMWi vor dem erkannten ruinösen Preiswettbewerb zu schützen. Hier wird die besondere Situation der deutschen Struktur von Architektur- und Ingenieurbüros deutlich. Beabsichtigt das BMWi die in Deutschland vorhandene Struktur der fast ausschließlich vorhandenen kleinen und mittleren Büros vor dem ruinösen Preiswettbewerb zu schützen, hätte die Anwendbarkeit der HOAI deutlich erweitert und nicht einschränkt werden müssen.

2. Deregulierung der Beratungsleistungen

Im Bereich der thermischen Bauphysik, des Schallschutzes, der Raumakustik, der Bodenmechanik und der vermessungstechnischen Leistungen sollen die Beratungsleistungen gegenüber den Planungsleistungen überwiegen (ab Seite 74 der Begründung wird detailliert erläutert, wo das BMWi den Unterschied zwischen Beratungsleistungen und Planungsleistungen sieht). Vergleicht man die Planungs- und Beratungsanteile dieser Bereiche nach den für die zuzuordnenden Leistungsphasen vorgesehenen Vomhundertsätzen, erscheint die Begründung zur Herausnahme der genannten Leistungen im Wesentlichen unzutreffend.

In § 78 der bestehenden HOAI sind die Grundleistungen des Wärmeschutzes erfasst. Die wesentlichen Leistungsphasen, welche in der Summe mit 60 % Teilleistungssatz bewertet sind, sind die Leistungsphasen 1 und 2, das Planungskonzept und der Entwurf des Wärmeschutzes. Hier sind auch nach der Definition des BMWi Planungsleistungen zu erbringen, da in einem kreativen Prozess Neues geschaffen wird. Es überwiegt eindeutig der Planungsanteil. Auch vor dem Hintergrund der EnEV, wo in einem kreativen Prozess energiesparende Konzepte, also „Neues“ entwickelt wird, ist die Begründung des BMWi nicht stichhaltig.

In § 81 der bestehenden HOAI sind die Grundleistungen der Bauakustik erfasst. Die wesentlichen Leistungsphasen sind die Phasen 1, 2 und 3 (Planungskonzept, Entwurf und Ausführungsplanung des Schallschutzes), welche in der Summe mit 75 % bewertet sind, Auch hier ist die Begründung des BMWi nicht zutreffend.

In § 86 der gültigen HOAI sind die Grundleistungen der Raumakustik erfasst. Die wesentlichen Leistungsphasen, welche in der Summe mit 80 % Teilleistungssatz bewertet sind, sind ebenfalls die Leistungsphasen 1, 2 und 3.

In § 92 der bestehenden HOAI sind die Grundleistungen der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung erfasst. Die wesentliche Leistungsphase, welche mit 50 % Teilleistungssatz bewertet ist, ist die Leistungsphase 3 der Vorschlag für eine Gründung mit Hinweisen zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks. Hier ist auch nach der Definition des BMWi eine Planungsleistung zu erbringen, da in einem kreativen Prozess Neues geschaffen wird. Der Planungsanteil ist zumindest gleich groß mit dem Beratungsanteil. Entsprechend müsste auch nach der bestehenden Begründung diese Leistung in der Verordnung erhalten bleiben.

3. Wegfall von Leistungsphasen

Die verordneten Leistungsphasen der zukünftigen HOAI sollen sich auf die „geistig-schöpferischen“ Leistungsphasen beschränken und es wird die Grenze nach der Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ gezogen. Dabei bleibt unbeachtet, dass die Leistungsphase 6 noch zu dem schöpferischen Prozess mitzuzählen ist. Erst mit Abschluss der Leistungsphase 6 sind die Bau- und Lieferleistungen zur Realisierung eines Objekts so umfassend und erschöpfend beschrieben, dass die ausführenden Unternehmen die Leistung ohne weitere umfangreiche Vorarbeiten kalkulieren können (siehe auch die Kommentierung zu § 9 VOB/A). Die Planungsleistungen im Sinne der BMWi-Definition sind somit erst mit Abschluss der Leistungsphase 6 beendet. Die Leistungsphase 6 müsste bei konsequenter Anwendung der gegebenen Grundsätze also noch verordnet bleiben.

Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung des BMWi, dass die Leistungsphasen ab 6 nicht mehr zum Kerngeschäft der Architekten und Ingenieure zählen würden. Dies ist unzutreffend. Gerade weil mit diesen Leistungen rund 50 % des Honorars erwirtschaftet werden, gehören diese Leistungen zum Kerngeschäft. Im Übrigen umfasst die vollständige Leistung der Architekten und Ingenieure auch die Überwachung der Bauausführung.

4. Abkoppelung der Honorare durch ein Baukostenvereinbarungsmodell

Die Parteien sollen vor Vertragsabschluss einen bestimmten Betrag als Baukosten vereinbaren, welcher dann der Honorarermittlung zu Grunde liegen soll. Nach Darstellung der Begründung „müssen“ Bauherr und Planer möglichst exakt in einem sehr frühen Stadium „vereinbaren“, wie groß das Investitionsvolumen sein wird. Wie das Investitionsvolumen ermittelt werden und wer dafür verantwortlich sein soll, wird nicht erläutert. Vor allem bleibt völlig offen, welche Genauigkeitsanforderungen an diese Kostenermittlung zu stellen sein werden.

Das „Baukostenvereinbarungsmodell“ soll zur „Flexibilisierung der Ermittlung der Honorare“ beitragen. Wodurch die Ermittlung flexibler werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Erst recht ist nicht nachvollziehbar, dass die Ermittlung der anrechenbaren Kosten dadurch einfach würde. Die Ermittlung von realistischen Baukosten in dem frühen Akquisitionsstadium, nach dessen Abschluss Verträge geschlossen werden, ist allenfalls für Bauvorhaben vorstellbar, deren Kosten in Statistiken erfasst sind. Da solche aber ansatzweise nur für Gebäude existieren, für die weit überwiegenden anderen Bauvorhaben aber nicht, entbehrt das BMWi-Modell nahezu jeglicher Grundlage.

Nachvollziehbar ist, dass ein solches Modell für Bauherren eine größere Planungssicherheit für das Honorar bedeutet. Dem Grunde nach wird mit diesem Modell ein Festhonorar bei Vertragsabschluss vereinbart.

Für den Planer bringt ein solches Modell aber ein unkalkulierbares Risiko mit sich. Nimmt man als Beispiel nur den Einfluss des Baugrunds auf die Kosten des Bauwerks aber auch auf die Planungsleistung, wird dies deutlich. Bei Vertragsabschluss liegt beim üblichen Planungsprozess noch kein Baugrundgutachten vor. Ganz im Gegenteil, es ist ja gerade eine der Aufgaben des Objektplaners in der Leistungsphase 1, der Grundlagenermittlung, dem Auftraggeber Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter zu liefern, also auch für die Auswahl eines Baugrundsachverständigen zur Analyse des Baugrunds und zur Bearbeitung eines Gründungsgutachtens. Dieses steht dem Objektplaner mit Beginn der Leistungsphase 2 zur Verfügung und stellt dann erst den

Zustand des Baugrundes dar. Die Maßnahmen der Gründung können erst nach Vorliegen der Gründungsempfehlung konkret in die Planung einbezogen und in Kosten berücksichtigt werden.

Kurz: Die „spekulativen“ Baukosten werden in der Praxis zur Verstärkung der Unzufriedenheiten zwischen den Parteien im Planungsprozess führen. Man kann objektiv die Baukosten erst nach Abschluss der Planung annähernd zutreffend ermitteln.

Dass der Verordnungsgeber dies grundsätzlich auch erkannt hat, ergibt sich aus der Begründung zu Nr. 52 auf Seite 60 unten:

Im Rahmen der Leistungsphase 4 und insbesondere 5 ergeben sich in der Regel bei Verkehrsprojekten eine Vielzahl von Änderungen, die teilweise erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, wie z. B. zusätzliche Lärmschutzwände, Grünbrücken, Lärmschutzeinhausungen, Verlängerung von Tunneln oder Brücken.

Daher ist eine interessensgerechte Baukostenvereinbarung bei Vertragsabschluss nicht möglich.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für eine Vereinbarung der anrechenbaren Kosten auf Grundlage einer Kostenermittlung wäre nach unseren praktischen Erfahrungen nach Abschluss der Vorplanung gegeben. Erst dann kann eine Kostenschätzung als Ergebnis einer Vorplanung des Objektplaners unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Vorplanungen der Fachplaner vorliegen. Aber auch diese Kostenermittlung ist zwangsläufig noch mit großen Unsicherheiten behaftet.

Will man die Abkoppelung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten erreichen, dennoch das Honorar mit großer Sicherheit vor Baubeginn ermitteln, empfehlen wir die Anbindung an eine noch neu zu definierende „fortgeschriebene Kostenberechnung“ als Ergebnis der Leistungsphase 6 (s. unsere späteren Anmerkungen zu den Gesetzesfolgen).

Der letzte Satz auf Seite 8 wird bei den meisten Planern auf Unverständnis stoßen. Dieser Satz kann so verstanden werden, als bräuchten die meisten Büros Anreize für eine exakte Kalkulation. Die Planer sind es in aller Regel gewohnt, die Kosten exakt zu kalkulieren, was im Übrigen auch zu ihrer werkvertraglichen Leistungspflicht gehört, allerdings können sie auch nur das kalkulieren, was für sie überschaubar ist. Die Planer haben keinen Einfluss auf das Marktgeschehen und die Baupreise, aber noch weniger auf Änderungswünsche des Bauherrn während des Planungsprozesses. Gerade der unkundige Bauherr ist erst im Planungsprozess in der Lage, zunehmend konkreter seine Wünsche zu äußern. Der typische Planungsprozess ist eine intensive Beratung mit zunehmender Konkretisierung der Kosten und Planungsinhalte.

Das vorgesehene Baukostenvereinbarungsmodell wäre nur dann möglich, wenn Auftraggeber - anders als heute üblich - die Bedarfsplanung nach DIN 18205 gewissenhaft durchführen oder durch Dritte durchführen ließen. Leider wird der Bedeutung der Bedarfsplanung noch immer viel zu wenig beachtet. So im Vorwort der Norm:

In Deutschland ist bisher die Aufmerksamkeit für diese Frühphase von Bauplanungsprozessen gering. Da aber jedes Bauprojekt diese Phase – wenn auch noch so unzureichend gehandhabt – durchläuft, und da in dieser Phase die Weichen für alle späteren Ereignisse jeder Bauplanung gestellt werden, liegt

eine Qualitätsverbesserung im Interesse aller Beteiligten. sie hat sowohl für das Einzelprojekt als auch für das Bauwesen insgesamt und seine volkswirtschaftlichen Konsequenzen erhebliche Bedeutung.

Nach unserer Erfahrung findet im privaten Bereich eine solche Bedarfsplanung nicht statt und ist auch im öffentlichen Bereich die Ausnahme. Zu den Ausnahmen zählen vor allem die Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen, bei denen nach RBBau die ES-Bau als Umsetzung der Norm durchzuführen ist.

Wir raten daher, die Bedarfsplanung als erste Leistungsphase in einer neuen HOAI zu verordnen. Hier verweisen wir erneut auf die DIN 18205, in deren Vorwort es weiter heißt:

Wenn es beim Bauen Probleme gibt, liegt das oft an einer ungenügenden Bedarfsplanung.

IV. Gesetzesfolgen

Für die Einschätzung des Wirkungsbereichs der Reduzierung der Tafelwerte hat der Verordnungsgeber Datenmaterial aus dem Hochbau herangezogen. Diese Datengrundlage ist deswegen nicht repräsentativ für den gesamten Geltungsbereich der HOAI, weil beim Hochbau der gesamte private Häusbau mit eingeht. Insbesondere im Bereich der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen dürfte der Geltungsbereich erheblich größer sein als in der Begründung angesetzt. Dies zeigt ein grober Vergleich zwischen den in der Begründung aufgeführten Umsatzzahlen und dem Gesamtumsatz von Architektur- und Ingenieurbüros lt. bereits genannter Ausarbeitung des Statistischen Bundesamtes in der „Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich“ aus dem Jahre 2007 mit Daten von 2005.

Die Begründung führt rd. 200.000 ausgewertete Gebäude auf. Nimmt man an, dass deren Baukosten im Mittel bei 500.000 € liegen, und setzt das Planungshonorar mit 10 % an, ergibt sich der Planungsumsatz zu rd. 10 Mrd. €. Laut vorgenannter Statistik haben die Architektur- und Ingenieurbüros in 2005 einen Gesamtumsatz von rd. 26 Mrd. € erzielt. Der vom BMWi ausgewertete Teil beträgt somit nur rd. 39 % und damit weniger als die Hälfte des Gesamtumsatzes. Eine ergänzende Auswertung von statistischem Material wäre wünschenswert, um eine objektive Einschätzung des Wirkungsbereiches zu erhalten.

Die Aussage, dass der Großteil der Bauprojekte, insbesondere was den Umsatz angeht, auch weiterhin im Anwendungsbereich der HOAI verbleibt, kann mit den vorliegenden Daten nicht nachvollzogen werden. Dass die Reform damit als mittelstandsfreundlich einzustufen ist, ist in Folge auch noch nicht belegt. Dies insbesondere vor dem bereits aufgezeigten Hintergrund, dass 99,8 % der deutschen Architektur- und Ingenieurbüros weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Reform weitgehend die gesamte Branche betrifft.

Zuzustimmen ist den Ausführungen im letzten Absatz des Kapitels IV, wonach die **richtige** Höhe der Honorare letztlich von einer möglichst exakten Planung vor der „Ausführung“ der Baumaßnahme abhängen würde. Dies ist bei dem vorgesehenen Kostenvereinbarungsmodell nicht erreichbar. Daraus ist zu folgern, dass eine Honorarvereinbarung auf Grundlage der letzten noch verordneten Kostenermittlung zu wählen ist. Diese wäre nach unseren Vorstellungen die bereits erwähnte „fortgeschrieben Kostenberechnung“ im Rahmen der Leistungsphase 6.

Wie bereits erläutert empfehlen wir, die Leistungsphase 6 in der Verordnung verbindlich zu regeln, in dieser Phase eine neue Kostenermittlungsart aufzunehmen und zur Honorargrundlage zu machen. Wir empfehlen die Anbindung der Honorarvereinbarung an eine neu zu definierende „fortgeschriebene Kostenberechnung“. Der Planer sollte verpflichtet werden, hierzu in der Leistungsphase 6 ein so genanntes „verpreistes Leistungsverzeichnis“ zu erstellen. Je genauer die Ausführungsplanung und das zugehörige Leistungsverzeichnis erstellt werden, umso genauer können Planer die Baukosten ermitteln und die ausführenden Unternehmen ihre Preise kalkulieren. Bei einer derartigen Vorgehensweise ist der Bauherr deutlich besser vor unliebsamen Kostenüberraschungen geschützt als bisher.

Die Anbindung der Honorare an eine solche Kostenermittlung bringt nach unserer Überzeugung erhebliche Vorteile für alle am Bau Beteiligten. Der Planer erhielte einen deutlich stärkeren Anreiz als bisher, eine exakte Ausführungsplanung und eine exakte Ausschreibung zu erstellen, weil hierauf sein gesamtes Honorar basiert. Der Auftraggeber erhält rechtzeitig bevor er mit einer Ausschreibung auf den Markt geht eine im Planungsprozess maximal mögliche Kostensicherheit und kann sich, ohne dass bereits etwas gebaut ist, noch ganz oder teilweise umentscheiden. Auch das ausführende Unternehmen hat einen Vorteil, wenn es stärker als bisher üblich eine exakte Planung und Ausschreibung erhält, mit der es am besten kalkulieren kann, wohl auch seinen besten Preis..

Damit wäre das Ziel der Koalitionsvereinbarung erreicht, nämlich die Abkoppelung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten. Der Planer erhält nur dafür ein Honorar, wofür er planerisch die Verantwortung trägt, ohne dass er oder der Auftraggeber auf Spekulationen angewiesen sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 3 (§ 2 Leistungen)

Zu begrüßen ist der Wegfall der gebührenrechtlichen Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen. Dies stellt zutreffend eine deutliche Vereinfachung dar. Für Besondere Leistungen, die auch in Zukunft aus der werkvertraglichen Leistungspflicht abzuleiten sind, besteht mit der neuen HOAI die Möglichkeit wie bisher, ein besonderes Honorar zu vereinbaren, ist aber nicht mehr an so viele formale Aspekte z. B. aus dem bestehenden § 5 Abs. 4 gebunden. Auch die bestehende Unterscheidung von zusätzlichen und ersetzenden Besonderen Leistungen war in der Praxis oft mit Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden.

Zu Nr. 4 (§ 3 Begriffsbestimmungen) (wird § 2 neu)

Nach Abs. 1 soll in der Praxis die Auslegung des Begriffs „Gebäude“ häufig Probleme bereitet haben. In der Praxis vergleichbar häufig gibt es auch Probleme mit den Begriffen „Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Tragwerk“. Hier seien nur exemplarisch für die Freianlagen die Freibäder mit ihren Schwimmbecken (sind bei Freianlagen nicht erfasst, sonder nur die Freiflächen!), für die Ingenieurbauwerke die Elektrizitätswerke (sind im Regelfall Gebäude – trotz der in der Amtlichen Begründung zur HOAI, Bundesanzeigerverlag, Ausgabe 1996, Seite 119 zu § 51 formulierten, u. E. falschen Ausnahme), für die Verkehrsanlagen die Beschilderung oder für die Tragwerke die Fassaden genannt. Eine Definition würde in der Praxis Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme vermeiden helfen.

In Nr. 2 werden Neubauten, in Nr. 3 Wiederaufbauten, in Nr. 4 Erweiterungsbauten, in Nr. 5 Umbauten, in Nr. 6 Modernisierungen, in Nr. 8 Instandsetzungen und in Nr. 9 Instandhaltungen definiert. In der neuen HOAI werden keine eigenen Regelungen für die genannten unterschiedlichen Arten von Baumaßnahmen verordnet, sodass eine Begriffsbestimmung überflüssig erscheint. Wir empfehlen, dass diese Definitionen entfallen.

Hinzu kommt, dass in der Praxis die Zuordnung gerade zwischen Umbau und Modernisierung häufig nicht zweifelsfrei möglich ist und dass zumindest Wiederaufbauten kaum praktische Bedeutung haben. Gerade für solche Planungen ist die freie Honorarvereinbarung zu empfehlen.

In der neuen Nr. 12 wird die Kostenschätzung definiert. Diese soll nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt werden. Sie soll die Grundlage für die Honorarvereinbarung sein.

Nur zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle ein Verweisfehler vorhanden ist. Statt wie aufgeführt § 5 (neu) muss es § 6 (neu) heißen.

Auf Grundlage dieser Kostenschätzung soll das Honorar vor Vertragsabschluss vereinbart werden. In dem vorvertraglichen Stadium aber gibt es kein Planungskonzept, keine Mengenberechnungen, keine erläuternden Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen und auch keine Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung. Hier wäre der Begriff der Kostenvorgabe für die Kostenermittlung bei Vertragsschluss der geeignetere Begriff. Die Kostenvorgabe ist mit der DIN 276 von 2006 neu eingeführt worden und dort wie folgt definiert:

Eine Kostenvorgabe kann auf der Grundlage von Budget- oder Kostenermittlungen festgelegt werden.

Vor der Festlegung einer Kostenvorgabe ist ihre Realisierbarkeit im Hinblick auf die weiteren Planungsziele zu überprüfen. Bei Festlegung einer Kostenvorgabe ist zu bestimmen, ob sie als Kostenobergrenze oder als Zielgröße für die Planung gilt. Diese Vorgehensweise ist auch für eine Fortschreibung der Kostenvorgabe – insbesondere auf Grund von Planungsänderungen – anzuwenden.

Wenn also eine Kostenermittlung vor Leistungsbeginn in Nr. 12 des § 2 (neu) definiert werden sollte, bietet sich der Begriff der Kostenvorgabe an. Allerdings erfüllt die Kostenvorgabe nicht die vom BMWi formulierten Genauigkeitsanforderungen.

Nach § 2 (neu) Nr. 13 stellen die Honorarzonen die Bewertung des Schwierigkeitsgrades eines „Bauvorhabens“ dar. Wir nehmen an, dass nicht der Schwierigkeitsgrad eines „Bauvorhabens“ gemeint ist, sondern die Planungsanforderungen, die das Bauvorhaben stellt; dann sollte dies auch so formuliert sein.

Zu Nr. 6 (§ 4 – Vereinbarung des Honorars) (wird § 7 neu)

Das Gebot der schriftlichen Vereinbarung „bei Auftragserteilung“ macht bekanntermaßen den Parteien erhebliche Probleme. Ein Wegfall dieser Regelung würde dem Bürokratieabbau nutzen. Kann der Verordnungsgeber nicht mit der gleichen Begründung wie unter II. Gesetzgebungskompetenz (Seite 4) auf eine Umsetzung dieser Vorgabe aus dem Ermächtigungsgesetz verzichten? Dies würde das

darauf beruhende Streitpotential zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern in erheblichem Umfang verringern. Die Parteien sollten in die Lage versetzt sein auch nach Auftragserteilung wirksame Honorarvereinbarungen treffen zu können. Damit würde u.a. erreicht, dass gerade bei zunächst unklaren Vorstellungen des Bauherrn über die zu erreichenden Projektziele ein Vertrag über Leistungen und Honorare erst dann zustande kommt, wenn diese nach einer ersten Beratungsphase zwischen den Parteien geklärt sind. In diesem Sinne dürfte wohl auch § 7 Abs. 5 (neu) zu verstehen sein.

Nur zur Vollständigkeit weisen wir auf einen Fehler im Bezug auf Seite 13, 2. Zeile hin. Hier muss es offensichtlich § 7 Absatz 5 (neu) heißen, statt § 4 Absatz 5 (neu).

Nach Abs. 5 (neu) kann eine neue Vereinbarung getroffen werden, wenn sich die Leistungsanforderungen mit der Folge von Baukostenveränderungen ändern. Es wäre klarzustellen, dass eine neue Vereinbarung auch dann möglich ist, wenn sich nur die Leistungsanforderungen ändern, ohne Veränderung der Baukosten.

Auf Seite 14 wird Absatz 7 begründet. Im ersten Absatz der Begründung wird erläutert, dass die Parteien ein Bonus- oder Malus-Honorar von bis zu 10 % des Honorars vereinbaren können. Im Verordnungstext fehlt dann aber der Hinweis „bis zu“ 10 %. Es wird nur die Möglichkeit eröffnet, 10 % zu vereinbaren. Hier wäre eine Klarstellung im Verordnungstext erforderlich. Der Begründung kann entnommen werden, dass sich die 10 % auf das ursprünglich vereinbarte Honorar beziehen und zusätzlich oder vermindernd vereinbart werden können. Auch dies sollte im Verordnungstext klargestellt werden.

Im 2. Absatz auf Seite 14 wird überraschend eine „Kostenberechnung“ aufgeführt. Diese liegt aber nach der Systematik der Leistungsphasen der alten und neuen HOAI erst nach Abschluss der Leistungsphase 3 vor. Offenbar ist auch hier die „Kostenvorgabe“ nach DIN 276 (2006) gemeint. Wir wiederholen hier unsere Empfehlung, anstelle der spekulativen Kostenvorgabe, der ungenauen Kostenschätzung oder der etwas genaueren Kostenberechnung die „fortgeschriebene Kostenberechnung“ (das vom Planer verpreiste Leistungsverzeichnis) als Honorarberechnungsgrundlage zu verordnen. Damit ist auch eine Entkoppelung von den tatsächlichen Baukosten erreicht und eine gesicherte Kostenermittlung überhaupt erst möglich. Alle anderen vorherigen Kostenermittlungen enthalten immer noch zu viele Unwägbarkeiten, die für beide Parteien nicht abschließend überschaubar sind und zu Konflikten führen.

Zu Nr. 9 (§ 5a – Interpolation) (§ 13 neu)

Wir empfehlen, auf die Vorgabe von Tafelwerten mit einer linearen Interpolation zu verzichten und stattdessen Formeln für die Berechnung des Honorars vorzugeben. Es ist ohne Schwierigkeit möglich, die Tabellen in Formeln zu erfassen.

Die Tabellen mit Werten, zwischen denen linear interpoliert wird, stammen aus einer Zeit, in der die Berechnung über Formeln aufwändig war. In der heutigen Zeit, in der selbst mit einfachsten Taschenrechnern komplexe Formeln berechnet werden können, ist das Festhalten an dem Tafelsystem überholt und führt zu Mehrarbeit. Das Abbilden der bestehenden und geplanten Tabellen in Berechnungsprogrammen ist ein erheblicher Aufwand, deutlich höher als das Einprogrammieren von Formeln. Auch bei den modernen Tabellenkalkulationsprogrammen ist die Ermittlung von Honoraren aus Tabellen mit deutlich größerem Aufwand verbunden als die Berechnung anhand von Formeln.

Zu Nr. 10 (§ 6 Zeithonorar)

Wir begrüßen, dass die Regelungen über das Zeithonorar vollständig entfallen. Die bestehende Regelung hat in der Praxis immer wieder Probleme in der Zuordnung von Personen zu den Personengruppen und die Höhe der verordneten Stundensätze gegeben, insbesondere die Mindestsätze sind nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nr. 11 (§ 7 – Nebenkosten) (§ 14 neu)

Wir empfehlen, die Nummer 6 aus der Nebenkostenvereinbarung herauszunehmen. Es werden werkvertragliche Aspekte angesprochen, welche nach der Grundsystematik der neuen HOAI nicht mehr verordnet werden sollen. Diese Regelung ist entsprechend zu streichen.

Zu begrüßen ist die Herausnahme der Regelung, dass eine pauschale Abrechnung bei Vertragsabschluss zu Stande kommen muss. Dies gibt den Vertragsparteien mehr Spielraum über den Zeitpunkt der Vereinbarung.

Zu Nr. 12 (§ 8 Zahlungen)

Wir begrüßen die Herausnahme des § 8 aus der neuen Verordnung. Dadurch werden formale Anforderungen an eine Abrechnung auf das übliche Maß gesetzt.

Zu Nr. 15 (§ 10 – Grundlagen des Honorars)**Absatz 4 Satz 1 wurde in § 31 Absatz 2 (neu) übernommen.**

In der Begründung ist aufgeführt, dass Satz 2 gestrichen wurde. Dieser diente der Klarstellung für die Parteien (siehe hierzu auch die bestehende Amtliche Begründung zur HOAI, Bundesanzeigerverlag, Ausgabe 1996, Zu § 10, Seite 10). Es war vorher unklar (und ist es auch heute immer wieder), dass ein getrenntes Honorar berechnet werden kann, wenn der Planer die Anlagen auch fachlich plant. Die Klarstellung sollte beibehalten werden um auch in Zukunft Missverständnisse nicht wieder verstärkt aufleben zu lassen.

Zu Nr. 17**(§ 12 bis 14 b – Honorarzonen und Objektlisten)**

Die neue HOAI verzichtet auf die bisherigen Objektlisten. Für die Praxis ist dies nachteilig, da die Objektlisten als Regelzuordnung die Honorarzonenermittlung deutlich vereinfachen. Für die üblichen Objekte war es mit der Objektliste einfach, die Honorarzone zu bestimmen. Der Wegfall trägt nicht zur Vereinfachung bei, weil jetzt in jedem Fall eine Honorarzonenbewertung nach dem Kriterienkatalog durchgeführt werden muss.

Die HOAI soll zukünftig nicht die gleichen detaillierten Vorgaben zur Einordnung in die Honorarzonen aufweisen wie bisher und es wird auf die Vorgabe einer Punktematrix verzichtet. Aus dem Schlusssatz der Begründung „Damit soll nicht zuletzt ein Anreiz geschaffen werden, die Fähigkeit der Büros zur exakten Kalkulation und Vertragsgestaltung zu stärken“ könnte man folgern, dass die Honorarzonen auch der Disposition der Vertragsparteien unterworfen werden sollen. Eine Honorarzone ist aber kein

Element, das „mehr oder weniger genau kalkuliert“ werden kann oder gar der Vereinbarung zugänglich ist, sondern ein Element, das objektiv bestimmbar ist. Hier ist die Rechtsprechung eindeutig (insbesondere sei auf das Urteil des BGH 13.11.2003 - VII ZR 362/02, BauR 2004, 354, IBR 2004, 78 verwiesen). Insofern müssen objektive oder zumindest objektivierbare Kriterien für die Honorarzonenbestimmung auch in einer neuen HOAI enthalten bleiben.

Zu Nr. 19 (§ 20 – Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen) (§ 10 neu)

In der Begründung wird ausgeführt, dass es zu einer angemessenen Entlohnung kommen soll, wenn mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen vom Auftraggeber gefordert werden. Es wird allerdings nur geregelt, dass es ein volles Honorar für die umfassendste Lösung geben soll und für die weniger umfangreiche Lösung ein Honorar zu vereinbaren ist. Mit dieser Regelung wird nach unserer Einschätzung die Systematik verlassen, dass keine werkvertraglichen Aspekte in die neue HOAI aufgenommen werden und es nur noch eindeutig bestimmte Honorarregelungen geben soll. Aus werkvertraglicher Sicht ist bereits bestimmt, dass eine mangelfreie erbrachte Leistung einen vollen Honoraranspruch erzeugt. Der Honoraranspruch ergibt sich aus der HOAI für die verordneten Leistungen. Verlangt der Auftraggeber mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen, dann entsteht ein erneuter Honoraranspruch nach HOAI. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, die 1. Leistungserbringung auf die 2. Leistungserbringung anzurechnen. Eine Regelung erscheint in der neuen Grundsystematik nicht erforderlich.

Wir empfehlen, § 10 (neu) aus der neuen HOAI herauszunehmen, weil die in Abs. 1 und 2 genannten „anteiligen Vomhundertsätze der entsprechenden Leistungen“ keine Festlegung eines bestimmten Honorars sind.

Soll § 10 (neu) allerdings beibehalten bleiben, sollte in Absatz 1 deutlich gemacht werden, dass es um die Planung von „Alternativen“ geht, also um eine Planung desselben Objekts nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen. Diese Klarstellung ist wegen der noch immer irreführenden Formulierung in der Leistungsphase 2 der Objekt- und Fachplanungen (Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Technische Ausrüstung) erforderlich, wo es heißt: „Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen“. In den Leistungsphasen 2 sollte es deswegen außerdem sprachlich zutreffender heißen: „Untersuchung von Varianten nach gleichen Anforderungen“. „Alternativen“ sind bekanntlich Lösungsmöglichkeiten nach „anderen“ (= alternativen) und damit unterschiedlichen Anforderungen; „Varianten“ sind Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen dar.

Alternativen erfordern stets die weitgehende Neuerstellung der Leistungsphase 1, sodass grundsätzlich auch für die Honorierung dieser Leistungsphase ein Regelungsbedarf besteht. Aber auch die Honorierung der anderen als der verordneten Leistungsphasen wäre zu regeln, falls es zur Wiederholung z. B. der Leistungsphase 4 oder 5 auf Veranlassung des Auftraggebers käme.

Zu Nr. 20 (§ 21 – Zeitliche Trennung der Ausführung)

Das BMWi irrt, wenn es behauptet, § 21 HOAI sei auf den Fall zugeschnitten, dass ein Vorhaben wegen fehlender Mittel zwischen Planung und Objektüberwachung ruhen würde. Die Regelung gilt für jede erdenkliche abschnittsweise Leistungsdurchführung. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zunächst die Vorplanung für ein Vorhaben erstellt und die weiterführenden Leistungen in Abschnitten erbracht werden sollen.

Der Wegfall des § 21 wird ferner mit der Reduzierung der Leistungsphasen auf „drei“ begründet und es wird die Grundlagenermittlung bis Entwurfsplanung genannt. Offensichtlich handelt es sich um einen Fehler, da von der Grundlagenermittlung bis zur Ausführungsplanung 5 Leistungsphasen verordnet werden sollen. Nach unserer Erfahrung ist der bestehende § 21 bei der Verordnung von 5 Leistungsphasen (nach unserer Empfehlung sogar von 6 Leistungsphasen) erforderlich, weil es immer wieder vorkommt, dass bei dem Auftraggeber nachträglich eine zeitliche Trennung, insbesondere nach Einreichen der Genehmigungsplanung, entsteht, welche von keiner der Parteien vorhersehbar ist. Gerade der öffentliche Auftraggeber, der häufig die Entscheidung für die Realisierungsphasen erst treffen kann, wenn die Genehmigungs- und Zuschussfragen geklärt sind, dürfte ein Interesse an dieser Regelung haben.

Zu Nr. 21 (§ 22 – Auftrag für mehrere Objekte)

Der Verordnungsentwurf übernimmt nicht die Empfehlung der Gutachter, dass die Honorarreduzierung auch an Objekte „derselben“ Honorarzone gebunden sein soll. Dies würde aber die Anwendbarkeit der Regelung deutlich transparenter machen.

Zu Nr. 22

(§ 23 – Verschiedene Leistungen an einem Gebäude)

Es ist unzutreffend, dass der Regelungsgehalt des bestehenden § 23 Abs. 1 durch den Grundsatz der getrennten Kostenberechnung in § 11 Abs. 1 (neu) aufgenommen worden ist. Der § 11 Abs. 1 (neu) betrifft die Honorierung von mehreren Objekten. Der bestehende § 23 Abs. 1 regelt die gleichzeitige Bearbeitung von Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten und Umbauten an einem Objekt. Die Begründung müsste hier lauten, dass der Wegfall von Honorierungsregelungen für diese Maßnahmen entfallen kann, weil die neue HOAI hierfür keine Vergütungsregelungen mehr vorhält. Entsprechend kann auch der Wegfall des Absatzes 2 in gleicher Weise begründet werden.

(§ 24 – Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden)

Der Wegfall der Zuschläge wird den Preiswettbewerb erheblich ausweiten, zumal solche Leistungen in Zukunft zunehmen werden. Gerade in den letzten Jahren hat das Planen und Bauen im Bestand bereits erheblich an Bedeutung gewonnen.

Im Sinne des Ermächtigungsgesetzes wäre es für Bauherren und Planer gleichermaßen von großer Bedeutung, dass Untersuchungen zur Honorierung von Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen ebenso wie für alle anderen Leistungen beim Planen und Bauen im Bestand stattfinden, um den Interessen beider Seiten gerecht zu werden. Wir halten eine entsprechende Untersuchung für dringend geboten.

Dasselbe gilt auch für die jetzt gestrichenen Vorschriften über die Honorierung von Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen.

Zu Nr. 48**Zur Neufassung des Teil III (Objektplanung)****Zur Neufassung Abschnitt I (Gebäude)****Zu § 31 (neu)**

Mit dem neuen § 31 Absatz 2 wird der Regelungsinhalt des bestehenden § 10 Abs. 4 umgesetzt. Auf den Verweis auf die Kostengruppen der DIN 276 von 1981 wird nachvollziehbar verzichtet. In Folge müssen aber die Begriffe innerhalb der HOAI definiert werden. Dies fehlt grundsätzlich im Entwurf der neuen HOAI. Dazu wäre § 2 (neu) der richtige Platz.

Ferner sollte der Begriff „Technische Ausrüstung“ verwendet werden, um eine Begriffsidentität mit den Leistungen zu erhalten, die in der Fachplanung Abschnitt II verordnet sind. Wie wir dazu noch ausführen werden empfehlen wir, zusätzlich an dieser Stelle einen anderen Begriff zu verwenden und zwar die „Technischen Anlagen“. Dies kommt dem allgemeinen Sprachgebrauch und Verständnis näher und entspricht im Übrigen auch dem Begriff der DIN 276 von 2006. Hierauf werden wir im Weiteren noch eingehen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird der Regelungsinhalt des bestehenden § 10 Abs. 5 umgesetzt. Dabei erscheint es unschlüssig, dass bei mehreren Punkten die Überwachung der Ausführung als Bedingung zur Anrechenbarkeit formuliert ist, obwohl diese Leistungen nicht mehr verordnet sind.

In der Praxis hat insbesondere die bestehende Nr. 13 Abgrenzungsprobleme erzeugt (auf die zugehörige Kommentarliteratur wird verwiesen). Wir empfehlen, den ersten Teil der sich auf Fernmeldetechnik bezieht, herauszunehmen. Hier gibt es undefinierte Überschneidungen zu § 31 Abs. 2 (neu) der Technischen Ausrüstung. Die Aufzählung von entsprechenden Anlagen der Maschinentechnik ist für praktische Fälle von hoher Bedeutung. Allerdings fehlt der Hinweis der Anrechenbarkeit, wenn der Planer diese Anlagen „fachlich“ plant. Dies muss mit aufgenommen werden, sonst kommt es zu erheblichen Honorarschieflagen.

Der 2. Satz „Absatz 2 gilt entsprechend“ kann und sollte herausgenommen werden. Die Bedeutung dieses Satzes hat sich in der bestehenden HOAI schon nicht erschlossen und führt auch in der neuen HOAI zu Abgrenzungsproblemen. Er ist nicht erforderlich, wenn unsere anderen Vorschläge übernommen werden.

Zu § 32 (neu)

Hier verweisen wir zunächst auf unsere Empfehlungen zu den Begriffsbestimmungen (§ 2 neu). Der erste Satz des § 32 Abs. 1 neu könnte lauten: „Das Leistungsbild Objektplanung umfasst alle Leistungen an Gebäuden und raumbildenden Ausbauten“. Dies gilt dann, wenn auf spezielle Honorierungsregelungen für das Planen und Bauen im Bestand, wie vorgesehen, verzichtet wird.

Zur Bewertung der Grundleistungen mit 110 % haben wir bereits Stellung genommen.

Auf Seite 53 der Begründung werden erneut „drei“ Leistungsphasen erwähnt, obwohl 5 Phasen verordnet sind. Der Schreibfehler wäre auch hier zu korrigieren. Falsch ist die Anmerkung, dass die Kos-

tenschätzung und die Zusammenstellung neu hinzugefügt wurde. Diese Vergütungstatbestände sind in der bestehenden Vorplanung bereits enthalten. Wir wiederholen unseren Hinweis, dass die Leistungsphase 6 in der Verordnung verbleiben sollte. Ferner empfehlen wir, die folgende Grundleistung hinzuzufügen: „Erstellung einer fortgeschriebene Kostenberechnung (verpreistes Leistungsverzeichnis)“.

Der Absatz 3 ist vertragsrechtlicher Natur, daher überflüssig und zu streichen.

Zu § 33 (neu)

Zu Absatz 2 und 3

Die Bewertungsmerkmale für die Zuordnung in die Honorarzonen sind wertlos; sie sind das Gegenteil von einer eindeutigen Preisvorschrift. Diese Vorschrift ist nichts sagend und nicht justiziabel. Dasselbe gilt für die „neue“ Honorarzonenermittlung für Leistungen bei Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, bei der Tragwerksplanung und bei der Technischen Ausrüstung. Wie bereits ausgeführt sind Kriterien aufzunehmen, die eine Honorarzonenbewertung objektivierbar machen.

Zu § 34 (neu)

Im Verordnungstext ist uns ein Bezeichnungsfehler aufgefallen. Unter § 34 (neu) Abs. 1 Nr. 8 darf es nicht „Teil“ III heißen, sondern „Abschnitt“ III.

Zu § 35 (neu)

Auf Seite 56 Satz 2 scheint es einen Bezugsfehler zu geben. Hier ist der „bisherige § 35 Abs. 2“ im Zusammenhang mit Freianlagen aufgeführt. Der bisherige § 35 Abs. 2 betrifft aber Städtebauliche Leistungen.

Zu Nr. 49 (§ 51 – Anwendungsbereich)

Wie schon zu § 2 dargelegt, sollte der Anwendungsbereich für Objekte, die zu den Ingenieurbauwerken zählen und dabei insbesondere zu den „Sonstigen Einzelbauwerken“ in der neuen Verordnung eindeutig geregelt sein. Dazu gehören z.B. Elektrizitätswerke, selbständige Solaranlagen (Solarparks), Windkraftanlagen, Fernwärmeleitungen oder Sprungschanzen. Wir empfehlen, die „Sonstigen Einzelbauwerke“ zum „Auffangobjekt“ zu erklären. Das heißt, dass alle Bauwerke, die nicht eindeutig den Gebäuden zugehören, hier eingestuft werden. Dann gäbe es keine Abgrenzungsschwierigkeiten mehr und die Handhabung wäre vereinfacht und offen für zukünftige Objekte.

Zu Nr. 50 (§ 52 – Grundlagen des Honorars) (§ 38 neu)

Erneut ist an zwei Stellen der Hinweis auf 3 betroffene Leistungsphasen gegeben, obwohl 5 verordnet sind. Diese Fehler sollten korrigiert werden.

Die Mitgeltung der in § 38 (neu) unter Abs. 3 aufgenommenen Regelungen des bestehenden Absatzes 7 (von § 52) für die Verkehrsanlagen ist systematisch irreführend. Die Nr. 6 „Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen“ sind nicht sinnvoll

auf Ingenieurbauwerke anzuwenden, während Nr. 2 „öffentliche Erschließung“, Nr. 3 „nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen“ und Nr. 7 „Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen“ keinen Sinn im Bereich der Verkehrsanlagen ergeben. Hier sollten die Regelungen für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen getrennt werden.

Zu Nr. 52 (§ 55 –Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen)

Nach Seite 60 der Begründung sei die Grundleistung „Mitwirkung beim Erläutern gegenüber Bürgern“ aus der neuen Leistungsphase 4 ersatzlos gestrichen worden. In dem vorliegenden Entwurf der HOAI ist diese Grundleistung aber noch als lit. g) enthalten.

Wieder wird zu Absatz 2 auf „drei“ Leistungsphasen verwiesen, obwohl 5 Phasen verordnet werden sollen. Auch dieser Fehler wäre zu korrigieren.

Auf Seite 60 unten wird die Einführung von Nr. 5 d) begründet. Es soll eine „aktualisierte Kostenrechnung“ erfolgen. Diese entspricht unserem Vorschlag der „fortgeschriebenen Kostenberechnung“. Die Begründung hierfür geht aber deswegen fehl, weil nicht beachtet wird, dass die genannten Beispiele eigenständige Objekte darstellen, die auch nach der neuen HOAI einen getrennten Honoraranspruch erzeugen (siehe hierzu auch die Rechtsprechung des BGH in seinem Urteil vom 30.09.2004 - VII ZR 192/03; BauR 2004, 1963, IBR 2004, 703).

Die Erstellung „fortgeschriebener Kostenberechnungen“ für diese Projekte kann nur zu den Planungsleistungen für diese Objekten gehören und kann nicht Teil der Grundleistung für eine Verkehrsanlage sein, wie das Beispiel zu suggerieren scheint. Dabei wird auch nicht beachtet, dass eine Kostenberechnung für solche Objekte überhaupt nur mit einer entsprechenden Planung möglich ist. Wird eine Kostenermittlung aus der bisherigen Leistungsphase 7 in die Leistungsphase 5 vorgezogen, stellt dies eine Leistungserweiterung dar, die das geplante Mehrhonorar von 10 % entsprechend schmälert.

Ganz allgemein weisen wir darauf hin, dass die Honorierung von Änderungsleistungen nach dem vorliegenden Entwurf in § 10 (neu) geregelt worden ist. Auf unsere Hinweise zu diesem Paragraphen verweisen wir ergänzend.

Allerdings stellt sich die Frage, warum diese Regelung der Aktualisierung der Kostenermittlung in der Ausführungsplanung nur bei den Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen aufgenommen wird und in den anderen Leistungsbildern nicht. Gerade beim Planen und Bauen im Bestand wäre eine solche Leistung erfahrungsgemäß in allen Leistungsbildern besonders wichtig.

Die Begründung auf Seite 61 geht an der Verwaltungswirklichkeit und den Haushaltsordnungen vorbei, wonach die aktualisierte Kostenermittlung vor allem für die öffentlichen Auftraggeber notwendig sei, damit diese ihre haushaltsmäßige Veranschlagung des Projekts durchführen können. Die Haushaltskalkulation der öffentlichen Auftraggeber hat im Zuge der Bedarfsplanung (siehe auch unsere Hinweise zum Baukostenvereinbarungsmodell) zu erfolgen, spätestens aber mit Abschluss der Vorplanung.

Absatz 3 der bestehenden HOAI soll unverändert in § 39 Abs. 3 übernommen werden. Hier wird geregelt, dass die Teilnahme an bis zu fünf Terminen im Honorar enthalten ist. Es handelt sich hier um eine werkvertragliche Leistungspflicht, die in ihrem Umfang im Werkvertrag zu regeln ist. Der Grund-

systematik folgend kann dieser Absatz entfallen. Es werden keine Honorare verordnet, sondern ein Leistungsumfang geregelt.

Die Streichung von Absatz 4 der bestehenden HOAI ist nicht sachgerecht (siehe Amtliche Begründung zur HOAI, Bundesanzeiger Verlag, Ausgabe 2002, Seite 125). Diese Vorschrift wurde 1991 wegen der Zusammenfassung der Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in einem Leistungsbild zur notwendigen Höherbewertung der Ausführungsplanung bei schwierigen wasser-, abwasser- und abfalltechnischen Objekten eingeführt, um ein angemessenes Honorar zu erreichen. Als Beispiele werden Wasserwerke, Kläranlagen, Regenüberlaufbecken, Deponien oder Pumpwerke genannt. Bereits in den Regelungen vor Inkrafttreten der HOAI war die Ausführungsplanung mindestens doppelt so hoch honoriert. Dies bedarf der Berücksichtigung bei einer neuen HOAI, damit den berechtigten Interessen der Planer solcher Anlagen gerecht wird.

Der bestehende § 55 Abs. 4 Satz 2 wird ohne Begründung gestrichen. Daher wird es notwendig, die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik den Anlagen der Technischen Ausrüstung bzw. nach unserer Empfehlungen zu Bezeichnung den „Technischen Anlagen“ hinzuzurechnen, die dann vollständig im neuen Teil IV Abschnitt II aufgehen. § 2 (neu) wäre durch eine entsprechende Definition zu ergänzen.

(Neufassung Abschnitt IV: Verkehrsanlagen)

(§ 41 neu – Anwendungsbereich)

Wir verweisen zunächst auf unsere Anmerkungen zu § 2 (neu), wonach klar zu stellen sei, was unter Verkehrsanlagen zu verstehen ist.

In der Vergangenheit waren hierunter die üblichen „baulichen“ Anlagen verstanden worden. Bei einer Verkehrsanlage der Oberbau mit Schwarzdecke und entsprechenden Tragschichten, bei einer Gleisanlage der Gleiskörper mit Schienen, Schwellen und Schotterbett und bei einer Flugverkehrsanlage das Rollfeld mit den Betonplatten und den Tragschichten.

Mit dem Urteil des BGH vom 23.02.2006 - VII ZR 168/04, IBR 2006, 273, hat sich unter den Praktikern ein Abgrenzungsproblem aufgetan. In diesem Urteil hat der BGH, wegen fehlender Definition in der HOAI, den Anlage des Straßenverkehrs alle Anlagen zugeordnet, die nach der Straßenverkehrsordnung zu einer funktionsfähigen Verkehrsanlage gehören. Entsprechend sollen jetzt auch die Markierung und Beschilderung, aber auch solche Anlagen wie Langzeitzählstellen usw. Teil der Verkehrsanlage zuzuordnen sein. Diese Zusammenfassung ist allein deswegen nicht sachgerecht, da je nach Art und Ausbau einer Verkehrsanlage die nur beispielhaft genannten Anlagen gar nicht notwendig sind. Außerdem handelt es sich bei der Planung solcher Nebenanlagen von Straßenverkehrsanlagen großteils um spezielle Fachplanungen, die vergleichbar mit Fachplanungen bei Gebäuden nicht von Objektplanern der Verkehrsanlagen geleistet werden können. Daher ist es erforderlich, solche Fachplanungen und die Fachplanungen der Technischen Anlagen von Verkehrsanlagen, wie Beleuchtung oder die vorgenannten Langzeitzählstellen oder die neuartigen Mauterfassungsanlagen getrennt geregelt werden. Dies sollte durch Zuordnung in den neuen Teil IV Abschnitt II geschehen. Sinngemäß würde dies dann auch für die entsprechenden Nebenanlagen der Anlagen des Schienen- und Flugverkehrs, gelten. Dies würde der einfacheren Handhabung und der Erhöhung der Rechtssicherheit dienen.

(§ 42 neu – Besondere Grundlagen des Honorars)

Abs. 1 wäre durch den Zusatz „§ 38 Abs. 2“ klarzustellen. Ferner sollten hier § 38 (neu) Abs. 3 Nr. 1 bis 6 sinngemäß übernommen werden.

Zu Nr. 57 (§ 62 – Grundlagen des Honorars)

Im Verordnungsentwurf wird zutreffend auf die Verweisung auf DIN 276 verzichtet. Daher bedürfen die Begriffe „Installationen“ und „Besondere Installationen“ in § 45 Abs. 2 (neu) - wie schon andernorts ausgeführt - innerhalb der HOAI einer exakten Definition. Nur dann lässt sich § 45 Abs. 2 (neu) eindeutig anwenden.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Schwelle in Abhängigkeit von dem Anteil der „Technischen Anlagen“ an den Gesamtkosten definiert wird. Das heißt wenn der Anteil der Technischen Anlagen kleiner als ein in der Verordnung festzulegender Anteil der Gesamtkosten ist, sollte Absatz 3 (neu) vereinbart werden können.

Der bisherige § 63 Absatz 6 soll der neue Absatz 4 werden. Inhaltlich soll dieser unverändert übernommen werden. Auch der bestehende Absatz 7 soll im Wesentlichen unverändert in den neuen Absatz 5 übernommen werden. In der Praxis ergeben sich erhebliche Abgrenzungsprobleme bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zwischen den beiden Absätzen. Damit eine Abgrenzung überhaupt möglich war, hat die Amtliche Begründung zur HOAI, Bundesanzeigerverlag, Ausgabe 1996, Seite 130 ausgeführt, dass die jeweiligen Arbeiten in der VOB/C definiert sind. Allein dieser Verweis ist bereits Konflikt behaftet, weil die VOB/C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen“ darstellt, die nicht ohne weiteres herangezogen werden können, um die in der HOAI genannten Leistungen zu definieren. Da sich die VOB/C auch weiterentwickelt, hier aber ein statischer Verweis gegeben ist, ergeben sich mit fortlaufender Zeit immer mehr Abgrenzungs- und Interpretationsprobleme. Nur beispielhaft sei der heute im Hochbau übliche Trockenbau genannt, welcher zum Zeitpunkt der 5. HOAI-Novelle noch Teil der Zimmer- und Holzbauarbeiten nach ATV DIN 18334 war, für den es aber in der VOB/C 2006 eine eigene ATV DIN 18340 gibt.

Bei den heute üblichen modernen Bauweisen gibt es auch keine strikte Trennung von „Rohbau“ und „Ausbau“ mehr. Entsprechend schwierig ist die Abgrenzung der Leistungen, die früher traditionell als „Ausbau“ einzustufen waren und die bisher im § 62 Abs. 7 Nr. 9, bzw. in der neuen HOAI im § 45 Abs. 5 genannt sind, von den Leistungen, die früher dem „Rohbau“ zuzuordnen waren und dem bestehenden § 62 Absatz 6 bzw. dem neuen § 45 Abs. 4 zuzuordnen sind.

Wir empfehlen eine vereinfachende Regelung, die allerdings bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken einer Differenzierung bedarf.

Bei Gebäuden empfehlen wir, dass die anrechenbaren Kosten mit einem festzulegenden Prozentsatz der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen zu ermitteln sind.

Bei Ingenieurbauwerken empfehlen wir, dass die anrechenbaren Kosten die vollständigen Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen sind.

Die Höhe der anrechenbaren Kosten dürfte sich in allen praktischen Fällen nur minimal von der bisherigen Verordnung unterscheiden, die Ermittlung wäre aber einfacher und konfliktärmer.

Für den neu verordneten Abs. 5 kann dann auch die Nr. 5, 6 und 9 entfallen. Auch dies dient der Vereinfachung und Transparenz.

Der neue Absatz 7 gibt den Vertragsparteien auch weiterhin die Möglichkeit in besonderen Situationen weitere Kosten zu den anrechenbaren Kosten zu zählen.

Zu Nr. 59 (§ 64 – Leistungsbild Tragwerksplanung)

Der in § 46 Absatz 3 Nr. 3 e) neu eingefügte Vergütungstatbestand „Aktualisierung der Kostenberechnung und Kostenkontrolle“ kann nicht Sache des Tragwerksplaners sein. Dessen Leistungen bei den Kostenermittlungen sind stets nur Mitwirkungshandlungen beim Objektplaner. Daher zählt auch die neu eingefügte Tätigkeit zu den Objektplanungsleistungen und nicht zu den Tragwerksplanungsleistungen.

§ 47 Abs. 2 (neu) ist wegen des Fehlens objektiver Bewertungsmerkmale und deren Bewertungsgewicht wie vergleichbare Regelungen zur Bestimmung von Honorarzonen in den anderen geplanten Verordnungsteilen unbrauchbar,

Zu Nr. 62

Wir empfehlen die Überschrift „Technische Anlagen“, um diese durchgängig einheitlich zu bezeichnen und auch um einen umfassenden Regelungsinhalt zu schaffen.

Zu Nr. 63 (§ 68 – Anwendungsbereich)

Nach der Amtlichen Begründung zur HOAI, Bundesanzeigerverlag, Ausgabe 2002, Seite 133 ist der Begriff der „Technischen Ausrüstung“ in der vierten Änderungsverordnung neu gefasst worden. Dies sollen die Anlagen sein, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung dienen oder den Bedarf an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser oder sonstigen Medien decken. Anlagen, die der Funktion des Objekts im eigentlichen Sinne dienen, z. B. die Luftversorgung der Belüftung bei Kläranlagen oder die Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen, sind nicht erfasst.

Dies war dann auch der Grund für die Regelungen zur Honorierung der Verfahrens- und Prozesstechnik in § 55 Abs. 4 Satz 2. Bei diesen handelt es sich nach der Amtlichen Begründung um Anlagen, bei denen eine Begriffsidentität mit Anlagen besteht, die in Teil IX erfasst sind.

Entsprechend empfehlen wir, den Abschnitt II auf „Technische Anlagen“ zu beziehen und den Anwendungsbereich des § 48 (neu) in Absatz 1 wie folgt zu definieren:

Die Leistungen der Technischen Anlagen umfassen die Fachplanungen für solche Anlagen von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, von Verkehrsanlagen und in Außenanlagen.

Der neue Absatz 2 müsste dann unter einer neuen Nr. 7 die Anlagengruppe „Verfahrens- und Prozesstechnik“ zusätzlich aufnehmen.

Zu Nr. 72 (Anlage)

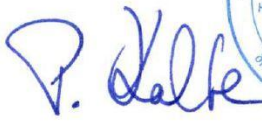
Der „Erlass“ eines unverbindlichen Teils erscheint widersprüchlich. Im Vorspann führt der Verordnungsgeber aus, dass er sich auf preisrechtliche Aspekte beschränken will, mit dem Anhang werden aber Empfehlungen gemacht. Will ein Auftraggeber zukünftig eine umfassende Leistung bis zur Umsetzung einer Maßnahme in Auftrag geben, muss er einmal den preisrechtlichen Teil beachten und soll oder kann den unverbindlichen Teil beachten. Dies führt gegenüber dem Ist-Zustand zu einer Erweiterung der Bürokratie.

Dennoch stellt eine unverbindliche und zentral herausgegebene Honorarempfehlung immer noch die bessere Lösung gegenüber dezentral erarbeiteten Empfehlungen dar, deren Einheitlichkeit dann nicht zu erwarten wäre. Unverständlich bleibt, dass keine Anpassung der Honorartafeln im Anhang erfolgt ist. Ansonsten gelten für den Anhang grundsätzlich vergleichbare Hinweise wie für den verbindlichen Teil. Auf eine genauere sachverständige Analyse wird verzichtet, erscheint aber erforderlich. Nur beispielhaft sei aufgeführt, dass in Kapitel 1.2 Honorare für Leistungen empfohlen werden, die sich auf die Wärmeschutzverordnung beziehen. Dabei bleibt unbeachtet, dass es zwischenzeitlich eine EnEV 2002 und mittlerweile eine EnEV 2007 gibt, mit grundsätzlich anderen Leistungsanforderungen.

Ludwigshafen, 07.04.2008



Dipl.-Ing. Gert Kordes



Dipl.-Ing. Peter Kalte